

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Beschluss zu den Planungskriterien und zum weiteren Vorgehen

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	01	22.10.2014	

Beschluss/Antrag:

1. Die Planungskriterien nach Kap. 1 und 2 werden als Grundlage für die Auswahl der möglichen Standorte für Windenergieanlagen beschlossen.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis den Vorentwurf des Flächennutzungsplans zu erstellen, die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die weiteren Verfahrensschritte zu vollziehen.

gez. Marsch

1. Zustellung der Vorlage an die Vertreter der Verbandsmitglieder laut Verteiler 1.
2. Wv. bei der Geschäftsstelle.

Verbandsvorsitzender



Die Vorlage wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung
am

- genehmigt nicht genehmigt
- mit Mehrheit
- mit Stimmen / Gegenstimmen /
 Enthaltungen

Stadt Mannheim
- 15.2 -



Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat am 09.11.2012 den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst, um Standorte für Windenergieanlagen (WEA) festzulegen. Außerhalb dieser Flächen sind WEA dann unzulässig.

Im Aufstellungsbeschluss wurde als Ziel der Planung formuliert, einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes zu fördern und andererseits die Standorte für Windenergieanlagen (WEA) zu steuern. Zentrale Maßgabe dabei ist, dass der Windenergie innerhalb des Verbandsgebietes durch sogenannte Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) ausreichend Raum gegeben wird. Als Ziel der Planung sind die Standorte zu sichern, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA in Frage kommen und die darüber hinaus in Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen entsprechend geeignet sind.

Die Erstellung des FNP nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Steuerung von WEA wird durch die Verbandsverwaltung anhand einer durch die Rechtsprechung ausgeformten Planungsmethode erstellt. Dabei sind in einem ersten Schritt die Flächen zu ermitteln, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist („harte“ Tabuzonen). Darüber hinaus können Tabubereiche bestimmt werden, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Nachbarschaftsverband anhand eigener einheitlicher Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Die dann verbleibenden Flächen können nach Anzahl und Größe durch bauleitplanerische Abwägung weiter reduziert werden.

In dieser Vorlage sollen die Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabuflächen) und die nächsten Verfahrensschritte beschlossen werden.

1. Harte Tabukriterien

In einem ersten Schritt sind die Flächen zu ermitteln, auf denen aufgrund entgegenstehender Gründe WEA nicht realisiert werden können (harte Tabukriterien).

Die Verbandsverwaltung hat im Zeitraum vom Aufstellungsbeschluss im November 2012 bis Februar 2013 die vorliegenden Tabukriterien soweit wie möglich erhoben. Hierzu gehören insbesondere bestehende und geplante bauliche Nutzungen, Infrastrukturtrassen, naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie Belange der Flugsicherung. Auf Basis dieser Kriterien konnten dann die Flächen bestimmt werden, die vertiefend zu untersuchen sind. Wesentlich dabei ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Restriktionen.



Avifaunistisches Gutachten

Zur Ermittlung der harten Tabukriterien gehört eine artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf windkraftempfindliche Vogelarten. Die Verbandsversammlung hat eine gutachterliche Prüfung am 13.03.2013 beschlossen. Maßgeblich dabei sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote europarechtlich geschützter Arten. Bei entsprechenden Nachweisen kommen die betroffenen Flächen für WEA nicht mehr in Frage. Daher wurden entsprechende Flächen einer avifaunistischen Untersuchung unterzogen. Das Gutachten wurde bis Januar 2014 abgeschlossen, liegt dieser Vorlage in elektronischer Form als Anlage bei und lässt sich wie folgt zusammenfassen (Auszug aus dem Gutachten):

„Zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im weiteren Planungsprozess erfolgte die Erfassung von als windkraftempfindlich geltenden Brutvogelarten. Hierzu fanden neben einer Datenrecherche intensive Geländeerfassungen im Zeitraum März bis Dezember 2013 statt.

Die Erfassungsergebnisse zeigen, dass insbesondere im Rheintal zahlreiche Schwarzmilan Brutvorkommen liegen. Weitere regelmäßig gefundene Arten sind Rotmilan und Uhu (Schwerpunkt Bergstraße) sowie Wanderfalke. Ein Großteil der Arten brütet allerdings nur außerhalb der Suchräume inkl. eines 1 km-Radius und tritt allenfalls als Nahrungsgast in Erscheinung (z. B. Weißstorch, Graureiher, Rohrweihe).

Anhand der Kriterien Kollisionsrisiko und Meideverhalten wurde jeder der nachgewiesenen 14 Vogelarten eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA zugewiesen. Hieraus wurde in einem Folgeschritt ein Bewertungssystem entwickelt, das neben Abstandsradien im Umfeld des Brutplatzes (im Regelfall 1.000 m) auch wichtige Funktionsbeziehungen, etwa regelmäßig genutzte Flugrouten oder Nahrungshabitate berücksichtigt. Diese Parameter münden in einem 3-stufigen suchraumspezifischen Konfliktpotenzial, wobei zwischen einem Ausschluss aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sowie einem „mittleren“ und „geringem“ Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Windenergienutzung unterschieden wird.“

Untersucht wurde eine Fläche von 30,1 qkm. Davon wurden 34,8% der Suchraumfläche (ca. 10,5 km²) aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange für die Windenergieanlagenplanung ausgeschlossen. Näheres ist dem beigefügten Abschlussbericht zu entnehmen.

Überblick über die harten Tabukriterien

Mit den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Gutachtens liegen die harten Tabukriterien für das weitere Planverfahren ausreichend belastbar vor. Diese stimmen mit dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und den aktuellen gesetzlichen Maßgaben überein. Bei einigen dieser Kriterien sind unter bestimmten Voraussetzungen theoretisch auch Ausnahmen möglich, im aktuellen FNP-Verfahren werden die Kriterien jedoch als so gewichtig betrachtet, dass WEA auf diesen Flächen ausgeschlossen werden. Folgende Tabelle beinhaltet die harten Tabukriterien:



Ausschlusskriterium	Rechtliche Grundlage	Windenergieerlass vgl. Kapitel
Bauflächen im FNP: Bestand und Planung	§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB	
Mindestabstände zu baulichen Nutzungen:	Rundschreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 11.03.2014 zu Mindestabständen in der FNP	4.3
Wohnbauflächen 700 m		
Mischbauflächen 450 m		
Aussiedlerschwerpunkte, Splittersiedlungen 450 m		
Überörtliche Straßen inkl. Abstand	§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG, § 22 Abs. 1 und 2 StrG	5.6.4.6
Autobahnen 100 m		
Bundes- und Landesstraßen 40 m		
Kreisstraßen 30 m		
Bahntrassen inkl. Abstand 50 m	§ 4 Abs.1 LEisenbG	5.6.4.7
Freileitungen inkl. Abstand 80 m	DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12)	5.6.4.8
Seilbahn inkl. Abstand 80 m		5.6.4.7
Flugsicherung	§ 18a LuftVG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.11
Denkmalschutz	§ 12, § 15 Abs. 3, § 28 DSchG Abstimmung mit dem RPK	5.6.4.5
Regionalplanerische Restriktion (Grünzäsur)	Verband Region Rhein-Neckar; Einheitlicher Regionalplan - Teilregionalplan Wind, Entwurf zur Anhörung	
Naturschutzgebiete	§ 23 BNatSchG	4.2.1
Bann- und Schonwälder	§ 32 LWaldG	4.2.1
Gesetzlich geschützte Biotop	§ 30 und § 32 BNatSchG, § 30a LWaldG	4.2.1
Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), § 44 Abs. 1 BNatSchG; i. V. mit den Verordnungen der jeweiligen VSG	4.2.1
FFH-Gebiete: Teilbereiche mit erheblicher Beeinträchtigung	FFH-Richtlinie 92/43/EWG Abstimmung mit dem RPK	4.2.3.2 4.2.5
Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG Avifaunistisches Fachgutachten	4.2.1
Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten	§ 44 Abs. 1 BNatSchG wird noch erstellt	4.2.1 4.2.5
Wasserschutzgebiete Zone I und II	§§ 50ff WHG	4.4
Gesetzlicher Erholungswald	§ 33 LWaldG i.V.m. der Verordnung zum regionalen Waldschutzgebiet und Erholungswald „Schwetzinger Hardt“	4.2.7



Die räumliche Ausprägung der harten Tabukriterien kann insgesamt Abb. 1 entnommen werden. Bei Anwendung dieser Tabukriterien stehen von 487 qkm des gesamten Verbandsgebietes insgesamt ca. 461 qkm nicht für Windenergie zur Verfügung. Die verbleibenden Flächen haben damit eine Größenordnung von ca. 26 qkm (2.600 ha). Damit steht eine belastbare Flächenkulisse als Grundlage für das weitere Planungsverfahren fest.



Verbandsversammlung 22.10.14

 Ausschluss von Windenergieanlagen aufgrund harter Tabukriterien

Abbildung 1: Flächenkulisse aufgrund „harter“ Tabukriterien



2. Weiche Tabukriterien

Nach Ermittlung der Flächen, die für Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender Belange („harte“ Tabukriterien) nicht in Frage kommen, hat der Nachbarschaftsverband als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einheitlicher Planungskriterien „weiche“ Tabukriterien zu beschließen und damit weitere Flächen für WEA nicht zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgende „weiche“ Planungskriterien werden zum Beschluss vorgeschlagen:

2.1. Bündelung von mindestens drei Windenergieanlagen

Es wird vorgeschlagen, WEA zu bündeln. Jede Konzentrationszone soll Raum für mindestens drei WEA bieten. Damit sollen die Belastungen durch den Bau von Windenergieanlagen konzentriert werden. Im Hinblick auf städtebauliche und landschaftsbildbezogene Belange kann damit verhindert werden, dass einzelne Anlagen unkoordiniert über das Verbandsgebiet verteilt entstehen.

Die Verbandsverwaltung hat die sich aus den vorliegenden Kriterien (harte und weiche Tabukriterien) ergebenden Flächenabgrenzungen geprüft, ob diese ausreichend Platz für drei WEA haben. Zugrunde gelegt wurde ein Mindestabstand in Hauptwindrichtung vom fünf- bis sechsfachen Rotordurchmesser (also ca. 600 bis über 700 Meter bei modernen WEA mit Rotordurchmessern bis 120 Meter) und in Nebenwindrichtung vom etwa dreifachen Rotordurchmesser. Zugrunde gelegt wurde also keine pauschale Flächengröße, sondern es wurde für jede Fläche detailliert geprüft, ob dort mindestens drei WEA realisiert werden können. Dadurch kann eine Reihe kleinräumiger Flächenbereiche für Windenergie ausgeschlossen werden.

Das Ziel, mindestens drei WEA zu konzentrieren, kann in der Flächenalternative 18 (vgl. Abb. 4) nur gelingen, wenn dort eine interkommunale Kooperation mit den benachbarten Gemeinden erfolgt. Eine Abstimmung dazu erfolgt noch.

2.2. Erweiterung des Abstandes zu Wohnbauflächen auf 1.000 Meter

Die Landesregierung Baden-Württemberg empfiehlt, im FNP einen Abstand von 700m zu Wohnbauflächen zugrunde zu legen. Zum Vergleich: In Hessen sind landesplanerisch 1.000m Mindestabstand festgelegt.

Der Nachbarschaftsverband hat in diesem Zusammenhang geprüft, wie sich der erforderliche immissionschutzrechtliche Mindestabstand im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von drei WEA darstellt und dazu eine fachgutachterliche Bewertung eingeholt.

Demnach kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass der erforderliche Mindestabstand nach TA Lärm, der im Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, bei drei WEA etwa im Be-



reich zwischen 700m und 1.100m liegen wird. Bei leistungsfähigeren Anlagen, die speziell für Schwachwindstandorte ertragsoptimiert sind, entstehen auch über 1.000m hinausgehende Mindestabstände. Die für das Verbandsgebiet gut geeigneten WEA haben dabei insgesamt eine Höhe von um die 200m. Eine genaue Abstandsbewertung ist nicht möglich, da der Abstand sich aus dem konkreten Anlagentyp, der räumlichen Anordnung sowie weiterer spezifischer Rahmenbedingungen wie Abschirmung durch Wald, Topografie etc. abhängt. Die vom Land vorgeschlagenen 700m werden also bei drei WEA in der Regel nicht ausreichen, um den im Genehmigungsverfahren erforderlichen Mindestabstand einzuhalten.

Der Nachbarschaftsverband hat dann weiter geprüft, welche Auswirkungen ein Mindestabstand von 1.000m auf die Flächenkulisse hat. Damit verbleibt weiterhin ausreichend Raum für WEA, so dass ein solcher Abstand beschlossen werden kann.

Für einen vergrößerten Mindestabstand spricht weiter, dass die Anlagen stets höher werden, für unser Verbandsgebiet realistischerweise mit Anlagen von einer Höhe von etwa insgesamt 200m zu rechnen ist, und daher auch im Hinblick auf die „optisch bedrängende Wirkung“ einer WEA ein größerer Abstand begründet werden kann.

Die Erweiterung des Mindestabstandes von 700m auf 1.000m umfasst eine Fläche von ca. 787 ha, die dann nicht mehr für WEA zur Verfügung stehen würde. Es wird vorgeschlagen, dem weiteren Verfahren 1.000m Abstand zu Wohnbauflächen zugrunde zu legen.

2.3. Erweiterung des Abstandes zu Aussiedlerhöfen auf 600 Meter

Das Fachgutachten hat weiter die Mindestabstände zu Aussiedlerhöfen geprüft. Demnach kann von Abstandserfordernissen im Bereich von etwa 450m bis 850m ausgegangen werden, bei den ertragsoptimierten Anlagen bis an die 1.000m. In Hessen sind landesplanerisch 600m festgelegt.

Es wird vorgeschlagen, einen Mindestabstand von 600m festzulegen. Die Erweiterung des Mindestabstandes von 450 auf 600m umfasst eine Fläche von ca. 439 ha, die dann nicht mehr für WEA zur Verfügung stehen würde. Auch hier wurde die Flächenkulisse geprüft, es bleibt weiter genügend Raum für Konzentrationszonen.

2.4. Abstand zu gewerblichen Nutzungen 250 Meter

Für gewerbliche Nutzungen liegen keine genaueren Abstandserfordernisse vor. Um einer zu starken bedrängenden Wirkung vorzubeugen, wird ein Vorsorgeabstand von 250m vorgeschlagen. Dieser Abstand ist häufig von den Abständen für Wohn- und gemischte Bauflächen überlagert, so dass er nur in Teilbereichen Wirksamkeit mit Blick auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA entwickelt.



Die Auswirkungen einer Erweiterung von 450m auf 600m bei den Aussiedlern sowie von 700 auf 1.000m im Hinblick auf Wohnbauflächen und die Einführung eines Abstands von 250 m zu gewerblichen Bauflächen kann Abb. 2 entnommen werden.



Verbandsversammlung 22.10.14

 Ausschluss von WEA: harte Tabukriterien

 Erweiterter Abstand zu Siedlungsflächen

Abbildung 2: Flächenkulisse mit erweiterten Abstandsflächen



2.5. Topografie

Nach Abzug der harten Tabukriterien und der erweiterten Siedlungsabstände befinden sich im Bereich des Odewalds und Kraichgaus mehrere noch in Frage kommende Flächen in Steilhang- und Tallagen. Es wird vorgeschlagen, nur die Flächen weiter im Verfahren zu führen, die aufgrund der Hangneigung geeignet sind und die sich nicht in Tallagen befinden. Damit werden insbesondere die wirtschaftlich attraktiveren Standorte bevorzugt. Der Nachbarschaftsverband hat daher die Flächen in die Flächenkulisse aufgenommen, die sich etwa im obersten Drittel einer jeweiligen Höhendifferenz befinden und die eine Hangneigung von weniger als etwa 30% haben.

2.6. Besondere Blickbeziehungen

Weiter wird vorgeschlagen, ausgewählte Blickbeziehungen aus der Flächenkulisse herauszunehmen.

In Heidelberg soll der südlichste Bereich des Höhenzugs südlich des Weißen Steins herausgenommen werden, da dort WEA deutlich vom Heidelberger Schloss zu sehen wären. Die aus dem Umfeld der Heidelberger Altstadt und des nördlichen Neckarufers aus sichtbaren Bereiche um den Königstuhl wurden bereits aus denkmalschutzrechtlichen Gründen wegen der Nähe zum Heidelberger Schloss als „hartes“ Tabukriterium aus der Flächenkulisse herausgenommen.

Weiter wird vorgeschlagen, den Mindestabstand von WEA auf 2,5 km zu vergrößern, wenn die Rotoren sich in gleicher Höhenlage befinden wie Wohnnutzungen. Dies führt zum Ausschluss des Bereiches „Lechtersberg“ in Schriesheim, da man aus Wilhelmsfeld direkt in die Rotoren sehen würde.

Der Nachbarschaftsverband hat die Flächenkulisse auch im Hinblick auf diese Kriterien geprüft. Die räumlichen Auswirkungen der Kriterien Topographie, Blickbeziehung und Konzentration von mindestens drei WEA kann Abb. 3 entnommen werden. Diese Kriterien führen zu einer Reduktion der Flächenkulisse in einer Größenordnung von insgesamt 476 ha.



Verbandsversammlung 22.10.14

- Ausschluss von WEA: harte Tabukriterien, erweiterter Siedlungsflächenabstand
- Topographie, Sichtbeziehungen, Bündelung von WEA

Abbildung 3: Flächenkulisse nach Berücksichtigung von Topographie, Sichtbeziehungen und Bündelung von WEA



2.7. Ergebnis

Die verbleibende Flächenkulisse lässt sich in 18 Konzentrationszonen auf einer Fläche von etwa 900 ha verteilen.

Insgesamt werden folgende weiche Tabukriterien zum Beschluss durch die Verbandsversammlung vorgeschlagen:

Weiche Tabukriterien

- Konzentration von mindestens drei WEA
- Erweiterung des Abstands zu Wohnbauflächen von 700 m auf 1.000 m
- Erweiterung des Abstands zu Aussiedlerhöfen von 450 m auf 600 m
- Abstand zu gewerblichen Bauflächen: 250 m
- Ausschluss von Tallagen und Flächen mit einer Hangneigung von etwa größer 30%
- Ausschluss besonderer Blickbeziehungen in Heidelberg und Schriesheim

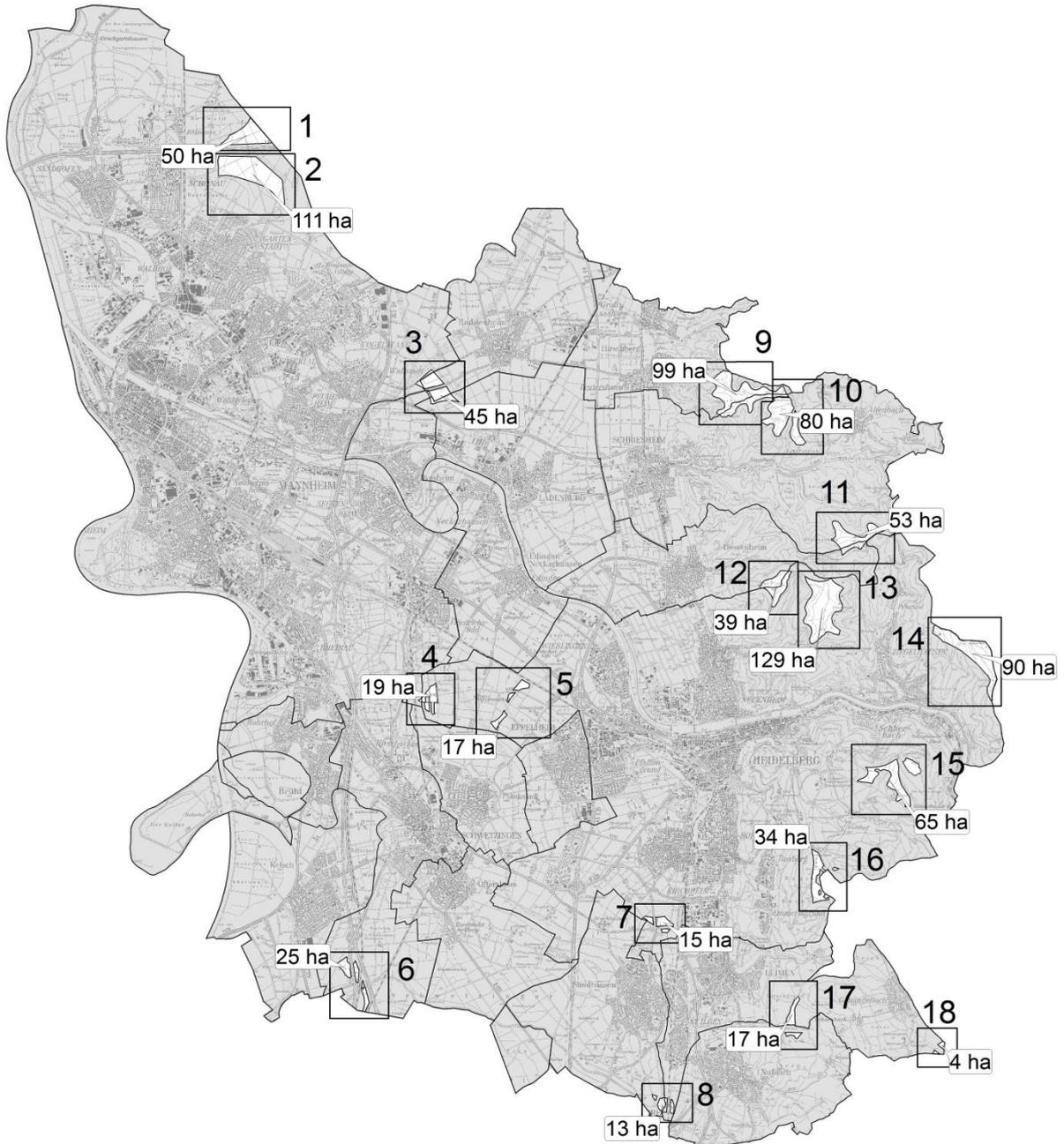
3. Standortalternativen für das weitere Verfahren

Wie bereits oben erwähnt, ergeben sich nach Abzug der Flächen, welche durch Anwendung der „harten“ und „weichen“ Tabukriterien für Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, 18 Flächenbereiche, die für Konzentrationszonen geeignet sind (vgl. Abb.4). Diese haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 900 ha. Darauf könnten etwa 70 bis 80 WEA Platz finden.

Acht mögliche Konzentrationszonen liegen in der Rheinebene und zehn im Bereich der Höhen des Odenwalds und Kraichgaus.

Insbesondere die Flächen in der Rheinebene liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Grenzbereich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von WEA. Der zentrale Aspekt dazu ist die vorherrschende Windgeschwindigkeit. Zieht man den „Windatlas Baden-Württemberg“ heran, so liegen manche Flächenbereiche auch darunter. Nach Auswertung sonstiger Daten (z.B. Windatlanten der benachbarten Länder Hessen und Rheinland-Pfalz) stellt sich die Sachlage jedoch nicht so eindeutig dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei näherer Betrachtung der thermischen Verhältnisse, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder im Hinblick auf den anlagentechnischen Fortschritt auch Flächen in der Rheinebene für Investoren attraktiv sind.

An exponierten Flächen im Odenwald und Kraichgau liegt hingegen eine höhere Windhöflichkeit vor, was sich entsprechend auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen auswirkt.



Verbandsversammlung 22.10.14

-  Ausschluss von WEA: harte Tabukriterien, erweiterter Siedlungsflächenabstand
-  Mögliche Konzentrationszonen mit Flächenangabe

Abbildung 4: Flächenalternativen Windenergie

Insgesamt erscheint die Windenergienutzung im ganzen Nachbarschaftsgebiet denkbar, weshalb der FNP auch das gesamte Verbandsgebiet umfasst.



Neben den Unterschieden im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit unterscheiden sich die Standorte bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Nachbarschaftsverband hat dafür die Erstellung von Fotomontagen beauftragt, mit denen die optische Wirkung der jeweiligen Standortalternativen beurteilt werden kann. Diese werden im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Blickstandorte wurden dabei vom Nachbarschaftsverband in Abstimmung mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern gewählt.

Es ist vorgesehen, in einem nächsten Schritt im Rahmen der formellen Beteiligung nach Abs. 1 der §§ 3 und 4 BauGB die Öffentlichkeit, die Gemeinden und die Behörden zu den alternativen Standortmöglichkeiten anzuhören.

Danach besteht für die Verbandsversammlung die Möglichkeit, die Standorte für WEA nach Zahl und Größe weiter zu reduzieren. Es können also verschiedene der in Abb. 4 dargestellten Flächenalternativen verkleinert oder insgesamt herausgenommen werden, so dass diese Bereiche dann nicht mehr für WEA zur Verfügung stehen. Es ist jedoch nicht möglich, im Plangebiet gar keine Flächen für WEA zur Verfügung zu stellen, da dies mit der gesetzlich vorgesehen Privilegierung von WEA nicht in Einklang steht.

Der Zeitpunkt für eine umfassende Diskussion des Planungsstandes ist derzeit günstig, da Klarheit über die wesentlichen Rahmenbedingungen besteht, Alternativen diskutiert werden können und eine Vielzahl von Varianten für eine abschließende Planungsentscheidung vorliegen.

4. Weiteres Vorgehen

Als nächster Schritt wird die Verbandsverwaltung nach Beschluss dieser Vorlage die Entwurfsfassung des sachlichen Teil-FNP fertigstellen (voraussichtlich bis Dezember 2014) und dann die formelle Beteiligung der Gemeinden, Behörden und der Öffentlichkeit nach Abs. 1 der §§ 3 und 4 BauGB durchführen. Auf Basis dieser Beteiligungsschritte ist dann zu entscheiden, für welche Flächen das Verfahren weiterzuführen ist.

4.1. Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Planungsgruppe hat sich gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern intensiv mit der Frage der weiteren Beteiligungsschritte befasst. Insbesondere von den Gemeinden, die aufgrund Lage und Größe der möglichen Konzentrationszonen stärker betroffen sind, wurde der Wunsch an die Verbandsverwaltung herangetragen, das Thema Bürgerbeteiligung vertiefend zu prüfen. Dabei ging es um die Frage, welche Beteiligungsformate über die gesetzlichen Beteiligungserfordernisse nach Baugesetzbuch hinaus für die Diskussion zur Windenergie durchgeführt werden sollen. Der Nach-



barschaftsverband hat dazu ein Fachbüro beauftragt, geeignete Bausteine für eine umfassende Beteiligung zu erarbeiten. Darüber hinaus haben die Gemeinden gemeinsam mit den Fachleuten die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten vertiefend erörtert.

Es wurden verschiedene Beteiligungsinstrumente vorgeschlagen. Hierzu gehören die Konzeption von Auftakt- und zusätzlichen Bürgerinformationsveranstaltungen, internetbasierte Informations- und Diskussionsformate sowie die Erstellung von geeigneten Präsentationen zur Ausstellung in den Rathäusern der Verbandsmitglieder.

Im Ergebnis ist als Auftakt vorgesehen, dass der Nachbarschaftsverband drei bis vier Bürgerinformationsveranstaltungen gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern durchführen wird. Ob in den Gemeinden weitere Teilnehmungsformate darüber hinaus zur Anwendung kommen sollen, wird im weiteren Verfahren geklärt. Die Kosten für vertiefende Veranstaltungen wären dann von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Zunächst soll jedoch abgewartet werden, wie sich die Erfordernisse im weiteren Verlauf des Verfahrens darstellen. Die verschiedenen Teilnehmungsformate können dann gezielt auf Basis der beauftragten Konzeption abgerufen werden.

Neben der Beteiligung der Öffentlichkeit werden zeitlich parallel die Gemeinden und die Behörden beteiligt.

Zentraler Gegenstand der Beteiligung ist die Frage, welche der 18 Standortalternativen für WEA zur Verfügung gestellt werden sollen. Dabei spielen neben der Diskussion über die einzelnen Standorte auch grundsätzliche Planungskriterien eine Rolle. Insgesamt kann die Beteiligung an folgenden Fragestellungen strukturiert werden:

- Wie relevant sind die einzelnen Planungskriterien? Welche Belange sollen welche Rolle bei der Entscheidung spielen und wie sind diese jeweils zueinander in Beziehung zu setzen? Die Kriterien können beispielsweise anhand folgender Fragen diskutiert werden:
 - o Sind möglichst wirtschaftliche Standorte zu wählen? Standorte mit höheren Windgeschwindigkeiten leisten mit weniger Anlagen einen vergleichsweise höheren Beitrag zum Klimaschutz, sind aber in der Regel aufgrund der topografischen Lage auch weiträumiger sichtbar.
 - o Sind Standorte zu vermeiden, die besonders wertvolle Landschaftsräume bzw. wichtige Erholungsräume betreffen? Welches sind diese Bereiche im Verbandsgebiet?
 - o Viele Standortalternativen liegen im Wald: Welche Bereiche werden dabei als besonders schützenswert betrachtet und wo ist eine Vereinbarkeit vorstellbar?
 - o Sind Standorte an bereits vorbelasteten Flächen zu präferieren? (z.B. Nähe zu Autobahnen, Nähe zu bestehenden Leitungstrassen)



- Sollen Standorte möglichst weit weg von sensiblen Nutzungen wie Wohnen ausgewiesen werden?
- Welche Flächenalternativen sollen aus welchen Gründen für WEA zur Verfügung gestellt werden?
- Welche Flächenalternativen sollen aus welchen Gründen nicht für WEA zur Verfügung gestellt werden?
- Soll die mögliche Anzahl von WEA innerhalb einer Konzentrationszone näher begrenzt werden?

Selbstverständlich können weitere Themen im Rahmen der Beteiligung in das Verfahren eingebracht werden.

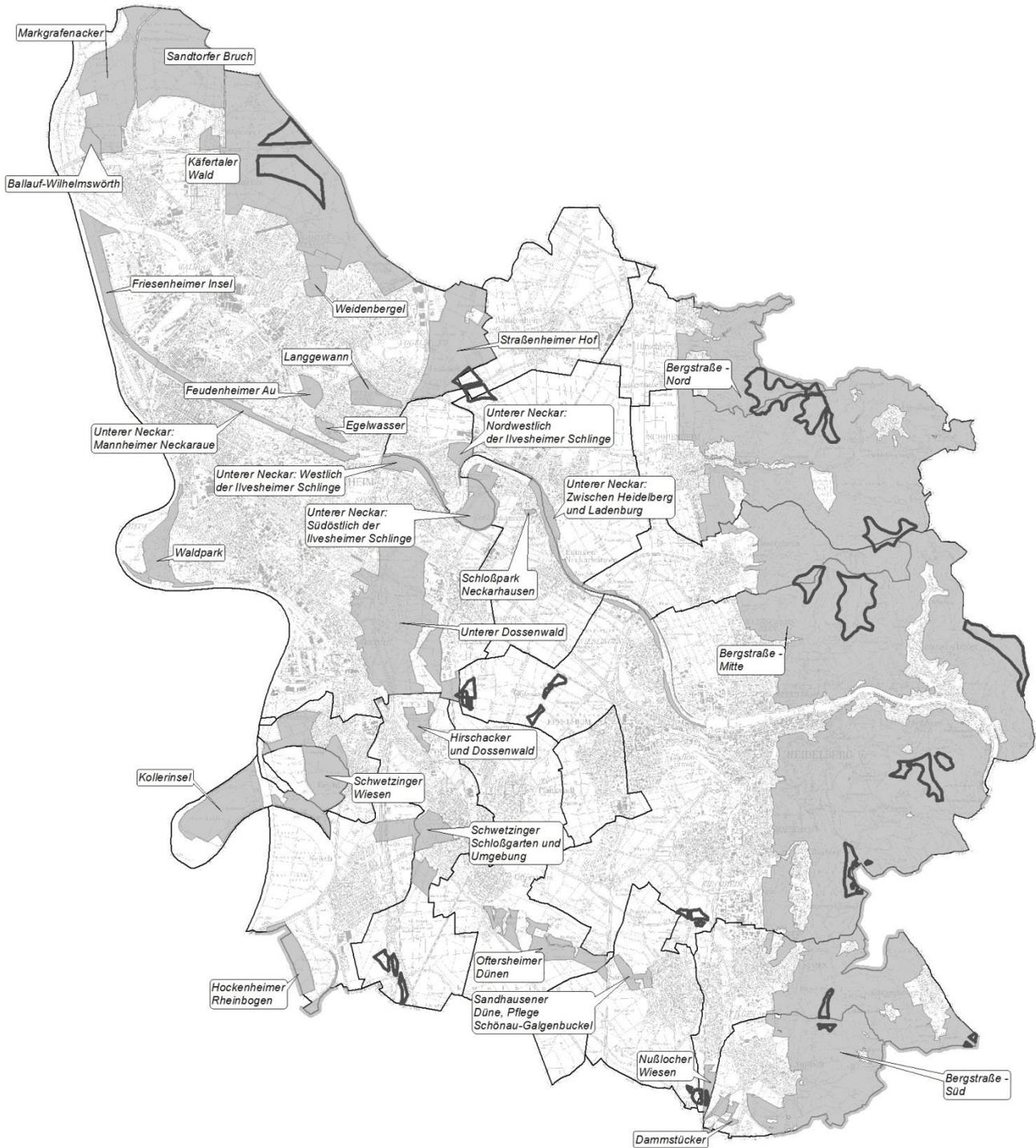
4.2. Vereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebieten

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) haben für das Gebiet des NV eine erhebliche Bedeutung, da die Bereiche des Odenwalds und Kraichgau, also die Flächen mit der höchsten Windgeschwindigkeit, nahezu flächendeckend durch LSG überlagert sind (vgl. Abb.5). Auch die in Mannheim in Frage kommenden Flächen liegen durchweg innerhalb ausgewiesener LSG, lediglich in der Rheinebene gibt es mögliche Konzentrationszonen ohne entsprechende Überlagerung. Insofern ist im Weiteren wie nachfolgend dargestellt die Vereinbarkeit mit den LSG noch herzustellen:

Aufgrund der bestehenden Landschaftsgebietsverordnungen sind Konzentrationszonen für WEA in LSG zunächst nicht möglich. Gleichwohl werden nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg Landschaftsschutzgebiete nicht als „Tabubereiche“ für Windenergienutzung angesehen, sondern als „Prüfflächen“ behandelt. Die Vereinbarkeit von Konzentrationszonen und LSG muss jedoch erst noch hergestellt werden, bevor das FNP-Verfahren zum Abschluss gebracht werden kann.

In der Regel ist dafür eine Änderung der LSG-VO notwendig. Das entsprechende Änderungsverfahren ist jedoch erst dann sinnvoll möglich, wenn innerhalb des Nachbarschaftsverbandes Klarheit über die angestrebten Konzentrationszonen für WEA besteht.

Gleichzeitig kann nicht davon ausgegangen werden, dass LSG dauerhaft WEA entgegenstehen werden: So ist eine Erlaubnis bzw. Befreiung auch für einzelne Anlagen möglich, ohne dass eine Standortsteuerung über den FNP erfolgt ist. Um die Standortfestlegung mit Ausschlusswirkung auf den anderen Flächen sicherzustellen, muss der FNP daher auch die LSG-Flächen überplanen. Für den Abschluss des FNP-Verfahrens ist jedoch die Änderung der LSG-Verordnungen Voraussetzung.



Verbandsversammlung 22.10.14

 Landschaftsschutzgebiet mit Bezeichnung

 Mögliche Konzentrationszonen

Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiete im Nachbarschaftsverband



Da die Ziele der LSG recht allgemein gehalten sind und zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung das Thema WEA nicht berücksichtigt werden konnte, kann derzeit nicht näher bewertet werden, welche bzw. wie viele Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden LSG kritisch sein könnten. Insofern enthält der FNP-Entwurf auch keine nähere Bewertung der möglichen Konzentrationszonen im Hinblick auf die bestehenden LSG.

Nach Abschluss der Bürger- und Behördenbeteiligung wird der Nachbarschaftsverband die möglichen Konzentrationszonen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse bewerten und einen entsprechenden Antrag auf Änderung der LSG stellen. Die Träger der LSG sind durch das Land BW bereits gebeten worden, die vorhandenen rechtlichen Zulassungs- und Planungsmöglichkeiten von WEA in LSG zu prüfen und auszuschöpfen, gerade weil dem Ausbau der Windenergie eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes BW zukommt.

4.3. Abschließende Verfahrensschritte

Erst nach diesen Schritten kann der Planentwurf fertig gestellt werden, so dass die zweite Beteiligung nach Abs. 2 der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden kann.

Dabei ist insbesondere in einem abschließenden Prüfschritt zu bewerten, ob der gesetzlichen Anforderung, substantiell Raum zu schaffen, Genüge getan wurde. Diese Frage ist nicht ohne weiteres zu beantworten, nach einigen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes können zu dieser Frage eine ganze Reihe unterschiedlicher Kriterien berücksichtigt werden. Derzeit lässt sich nach Auffassung der Verbandsverwaltung eine Einschätzung darüber, mit welchen Planinhalten für die Windenergienutzung in substantieller Weise geschaffen wird, nicht näher treffen. Dies ist erst nach Auswertung der Beteiligungsergebnisse sowie der Klärung der Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten sinnvoll möglich.

Abschließend ist der Plan durch die Verbandsversammlung festzustellen, zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übergeben und nach Genehmigung bekanntzumachen.